

**Antrag**  
**auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV**  
**zum Erwerb und Abbrennen**  
**von Feuerwerkskörpern der Klasse II**

Der Antrag sollte vollständig mindestens 14 Tage im Voraus eingegangen sein, da sonst keine Bearbeitung gewährleistet werden kann.

**Antragstellende Person:**

<b>Nachname, Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon/Mobil:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

**Abbrennende/Verantwortliche Person (muss mindestens 18 Jahre alt sein!):**

<b>Nachname, Vorname:</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon/Mobil:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

**Angaben zum Feuerwerk:**

<b>Datum:</b>	
<b>Von / bis (Zeit):</b>	
<b>Ortsangabe des Feuerwerks:</b>	
<b>Nähere Beschreibung (z. B. Garten hinter dem Haus)</b>	

**Eigenes Grundstück?**

<input type="radio"/> JA	<input type="radio"/> NEIN (bitte Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beilegen)
--------------------------	--

**Zweck der Veranstaltung:**

<b>Zweck der Veranstaltung:</b>	
<b>Anzahl teilnehmender Personen:</b>	

**Art des Feuerwerks:**

Anzahl und genaue Bezeichnung der Feuerwerkskörper

Die verantwortliche Person haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Feuerwerk verursacht werden!

Wer ein Feuerwerk ohne Genehmigung abbrennt, handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld!

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum Unterschrift

## **Private Feuerwerke – Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Abbrennens**

Ausschließlich zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) ohne Genehmigung abbrennen.

Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Rechtsanspruch.

Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Sie keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 erwerben und abbrennen.

Das gleiche gilt für die in § 20 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffrecht aufgelisteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2, wie zum Beispiel Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse.

### **Voraussetzungen**

- Mindestalter: 18 Jahre
- wenn das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abgebrannt werden soll, das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin
- ein begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes, dies können beispielsweise sein:
  - eine Goldene Hochzeit,
  - ein runder Geburtstag oder
  - ein sonstiges Jubiläum

### **Vorgehen**

Sie müssen die Ausnahmegenehmigung schriftlich beantragen. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können beispielsweise sein:

- Anwesenheit der Feuerwehr beziehungsweise freiwilligen Feuerwehr während des Abbrennens des Feuerwerks oder
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

### **Benötigte Unterlagen**

- Kopie des Personalausweises als Nachweis des Alters und des Wohnortes
- vollständig ausgefülltes Antragsformular